



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 zur Umsetzung der angenommenen nichtformulierten Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“**

Datum: 28. Januar 2014

Nummer: 2014-037

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/037

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 zur Umsetzung der angenommenen nichtformulierten Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“

vom 28. Januar 2014

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Entlastungspakets (EP) 12/15 hat der Kanton nach einer Lösung gesucht, die mit ihrem Unterhalt den Staatshaushalt belastenden Schlösser Wildenstein und Bottmingen der Bevölkerung zu erhalten und gleichzeitig die Staatskasse zu entlasten. Die Schlösser sollten in eine neue Trägerschaft überführt werden, der Bevölkerung aber weiterhin in bisherigem Ausmass öffentlich zugänglich sein. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung hat der Landrat einer vorbehaltlosen Umwidmung der Schlossgüter ins Finanzvermögen nicht zugestimmt. Vielmehr hat die Bau- und Planungskommission in ihrem Mitbericht an den Landrat vom 25. Januar 2012 (Geschäft [2011/296](#)) diverse Bedingungen und Auflagen formuliert. Am 8. März 2012 hat der Landrat die Umwidmung der Schlösser inklusive des Hofguts Wildenstein ins Finanzvermögen beschlossen und die Bedingungen und Auflagen der Bau- und Planungskommission zum Beschlussinhalt erhoben (Protokoll Landratssitzung vom [8. März 2012](#) zum Geschäft 2011/296, S. 37). Die Christoph Merian Stiftung „CMS“ hat Interesse am Erwerb des Hofgutes Wildenstein signalisiert, doch hat der Landratsbeschluss vom 8. März 2012 keinen Verkauf des Hofgutes vorgesehen. Dieser Beschluss hätte somit angepasst werden müssen.

Am 22. Juni 2012 wurde die nichtformulierte Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ eingereicht und am 8. August 2012 deren Zustandekommen festgestellt.

Nach Auffassung des Regierungsrates verunmöglichte die eingereichte nichtformulierte Volksinitiative eine Umsetzung der Massnahmen gemäss Entlastungspaket bezüglich der Schlösser Wildenstein und Bottmingen. Durch die Formulierung der Initiative hätten das Schloss Wildenstein und das Hofgut Wildenstein nicht separaten Lösungen zugeführt werden können. Die Basellandschaftliche Kantonbank, welche grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hatte, im Rahmen ihres Jubiläums in eine Stiftung mit dem Schloss Wildenstein CHF 10 Mio. für den Schlossunterhalt einzubringen, hat eine Lösung, welche auch das Hofgut Wildenstein umfasst, abgelehnt. Der Regierungsrat hat deshalb der nichtformulierten Initiative einen formulierten Gegenvorschlag gegenübergestellt (Landratsvorlage [2012/310](#) vom 23. Oktober 2012).

Mit Beschluss vom [13. Dezember 2012](#) hat der Landrat die nichtformulierte Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ abgelehnt und dem Gegenvorschlag (Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes) zugestimmt.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde die Initiative mit 46'558 Ja-Stimmen gegen 30'677 Nein-Stimmen angenommen, der Gegenvorschlag wurde mit einer Differenz von rund 100 Stimmen abgelehnt. Bei der Stichfrage obsiegte die Initiative mit rund 39'000 Ja-Stimmen gegen rund 32'000 Nein-Stimmen.

Aufgrund der vom Volk angenommenen nichtformulierten Volksinitiative ist der Regierungsrat beauftragt, eine Landratsvorlage auszuarbeiten, in welcher er einen Vorschlag zur Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative unterbreitet. Die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion, Frau Regierungsrätin Sabine Pegoraro, hat mit Vertretern des Initiativkomitees am 15. April 2013 eine Besprechung durchgeführt, und die Parteien sind sich darin einig, dass bei der Auslegung der Initiative der Volkswille massgebend ist und in einen Vorschlag zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative einzufließen hat.

2. Die Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat bei Prof. Dr. Felix Uhlmann, Professor an der Universität Zürich für Staats- und Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre, ein Gutachten zur Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative eingeholt. Der Gutachter ist zum Ergebnis gelangt, dass mit dem Begriff des Erhaltens in der Initiative klar dokumentiert wird, dass der Erhalt der beiden Schlösser ein Anliegen des Denkmal- und Heimatschutzes ist, der den Begriff der Erhaltung auch in seiner Gesetzgebung kennt (§ 3 Abs. 1 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes vom 9. April 1992, „DHG“, SGS 791). Auch die Zugänglichkeit von Kulturdenkmälern ist als Anliegen im DHG niedergelegt (§ 11 DHG). Der Gutachter schlägt deshalb eine Regelung der Umsetzung der nichtformulierten Initiative im Denkmal- und Heimatschutzgesetz vor, was absolut sachgerecht erscheint.

Aufgrund des Landratsbeschlusses vom 8. März 2012 befinden sich die Schlösser (inkl. Hofgut Wildenstein) im Finanzvermögen des Kantons. Weil die für das Finanzvermögen typische jederzeitige Veräusserbarkeit im Rahmen der regierungsrätlichen Kompetenz nach Annahme der Initiative nicht mehr gegeben ist, rechtfertigt es sich, Schloss Bottmingen und Schloss Wildenstein (inklusive Hofgut) wieder vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen umzuwidmen, was auch vom Gutachter empfohlen wird.

3. Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative im Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG)

Die vom Volk angenommene nichtformulierte Initiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ hat folgenden Wortlaut:

„Der Kanton Basel-Landschaft erhält die Kulturgüter Schlossgut Wildenstein (im Grundbuch Bubendorf Parzellen 1074, 1079, 1080, 1094 sowie im Grundbuch Lampenberg Parzellen 684, 697 (1/2 Miteigentum), 837) und Schlossgut Bottmingen (im Grundbuch Bottmingen Parzelle 384) dauerhaft. Er garantiert ihre öffentliche Zugänglichkeit.“

Aufgrund der Aufzählung der Parzellen in der Initiative umfasst diese das Schloss Wildenstein inklusive Hofgut sowie das Schloss Bottmingen. Diese Güter sind dauerhaft zu erhalten, und es ist ihre öffentliche Zugänglichkeit zu garantieren. Diese Anforderungen gemäss dem Initiativtext sind am einfachsten umzusetzen, wenn das Denkmal- und Heimatschutzgesetz gemäss dem Gutachten von Prof. Felix Uhlmann durch eine Formulierung folgenden Inhalts ergänzt wird:

„Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Schlösser Bottmingen und Wildenstein (inklusive Hofgut). Er sichert ihre öffentliche Zugänglichkeit.“

Mit dem vorgeschlagenen Konstrukt, nämlich der Rückführung der Schlösser inklusive Hofgut Wildenstein in das Verwaltungsvermögen, bleibt der Kanton Eigentümer, er hat für die Erhaltung der Schlösser zu sorgen (inklusive Hofgut), und er sichert ihre öffentliche Zugänglichkeit, wie dies die Initiative fordert.

Die bisherige öffentliche Zugänglichkeit der Schlösser war auch im Abstimmungskampf nie thematisiert oder als ungenügend bezeichnet worden, weshalb der Kanton mit der Zusicherung der öffentlichen Zugänglichkeit grundsätzlich die heutigen Zugangsmöglichkeiten sichern muss. Zulässig wäre es aber sicher, wenn der Kanton die heutigen Zugangsmöglichkeiten verbessern würde. Aufgrund obiger Überlegungen ergibt sich folgender konkreter Vorschlag für die Umsetzung der nicht-formulierten Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ im DHG:

§ 2.1 Schlösser Bottmingen und Wildenstein (inklusive Hofgut)

Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Schlösser Bottmingen und Wildenstein (inklusive Hofgut). Er sichert ihre öffentliche Zugänglichkeit.

4. Weitergehende Handlungsspielräume auf Gesetzesstufe

Nachdem im Zusammenhang mit der Umwidmung der Schlösser in das Finanzvermögen am 8. März 2012 dem Landrat ein konkretes Konstrukt für eine Einbringung des Schloss Wildenstein in eine Stiftung vorgelegen hat, stellt sich die Frage, ob im nunmehrigen Gesetzestext ein Spielraum gelassen werden soll, welcher gewisse Handlungsoptionen aufzeigt und eine gewisse Flexibilität schafft (z.B. Einbringung der Schlösser in eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Stiftung oder Realisierung einer Baurechtlösung etc.) Der Gutachter Prof. Felix Uhlmann sieht hier auch im Rahmen des Volkswillens einen gewissen Handlungsspielraum für eine gesetzliche Regelung, weist aber darauf hin, dass auf jeden Fall die letzte Entscheidungsbefugnis des Kantons gesichert sein muss, wenn z.B. ein Schloss in eine Stiftung eingebracht wird (etwa durch eine Mehrheit im Stiftungsrat o.ä.).

Nachdem derzeit keine konkreten Möglichkeiten zur Diskussion stehen, sei dies für Schloss Wildenstein oder für Schloss Bottmingen, erachtet es der Regierungsrat als richtig, auf entsprechende Formulierungen im Gesetz zu verzichten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auf jeden Fall eine Disposition über die Schlösser (inkl. Hofgut Wildenstein) vom Landrat beschlossen werden muss, indem dieser durch eine Umwandlung aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen dem Regierungsrat überhaupt die Ermächtigung gibt. Wenn sich eine valable Lösungsmöglichkeit ergäbe, kann der Landrat somit durch die Formulierung von Bedingungen und/oder Auflagen eine auf die dazumalige Situation angepasste Vorgehensweise beschliessen. Es macht deshalb derzeit wenig Sinn, heute im Gesetz Regelungen zu treffen, welche dann mit den konkreten Verhältnissen nicht im Einklang stehen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagene Ergänzung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes hat grundsätzlich keine KMU-Relevanz.

6. Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem heutigen Zustand hat die Ergänzung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes keine direkten finanziellen Auswirkungen. Der Kanton ist bereits heute Eigentümer der denkmalgeschützten Schlösser sowie des Hofgutes und hat nach Gesetz für deren Erhaltung zu sorgen.

7. Vernehmlassungsergebnis

Die Landratsvorlage wurde bei den politischen Parteien, den Standortgemeinden der Schlossgüter und ausgewählten Fachverbänden in die Vernehmlassung gegeben. Das Initiativkomitee „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ hat sich im Mitberichtsverfahren bereits positiv zur Vorlage geäußert.

Die SVP, FDP, CVP, EVP und die Grünliberale Partei haben sich mit der Vorlage vorbehaltlos einverstanden erklärt, die CVP würde die Schlösser lieber im Finanzvermögen belassen und die BDP hat in ihrer Vernehmlassung dargelegt, die Initianten sollten eigentlich in die Verantwortung genommen werden. Die Grünen Baselland haben auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Standortgemeinden Bottmingen und Bubendorf haben sich mit der Vorlage vorbehaltlos einverstanden erklärt, die Gemeinde Lampenberg hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Denkmal- und Heimatschutzkommission sowie der Baselbieter Heimatschutz vertreten einvernehmlich die Auffassung, es gehe hier eigentlich nicht um die Denkmal- und Heimatschutzgesetzgebung, wo es um den Kulturgüterschutz gehe und nicht um das Grundeigentum, weshalb eine Lösung im Finanzhaushaltsgesetz angeregt wird. Der WWF ist mit der Landratsvorlage einverstanden, die Wirtschaftskammer BL hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Regierungsrat hat aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse keine Veranlassung gesehen, an der Landratsvorlage und am Entwurf des Landratsbeschlusses materielle Änderungen vorzunehmen. Wenn in der Initiative verlangt wird, dass der Kanton das Schlossgut Wildenstein und das Schlossgut Bottmingen dauerhaft zu erhalten hat, so wird ihm damit eine öffentliche Aufgabe zugeteilt, mit welcher es nicht vereinbar ist, dass der Regierungsrat grundsätzlich frei über die Schlossgüter verfügen kann, wie dies grundsätzlich für das Finanzvermögen aufgrund der Finanzhaushaltsgesetzgebung der Fall ist. Dies spricht vielmehr für eine Umwidmung in das Verwaltungsvermögen, was im Übrigen in zahlreichen Vernehmlassungen explizit begrüßt wird. Die Regelung im Denkmal- und Heimatschutzgesetz ist insofern gerechtfertigt, als es sich beim Schlossgut Wildenstein ebenso wie beim Schlossgut Bottmingen um Kulturgüter handelt, welche im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen sind und für die hier letztlich eine dauerhafte Erhaltungsregelung getroffen wird sowie die Garantie der öffentlichen Zugänglichkeit. Sachlich passt dies viel eher in das Denkmal- und Heimatschutzgesetz als in das Finanzhaushaltsgesetz.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorgeschlagene Umwidmung und die Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes zu beschliessen.

Liestal, 28. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

die 2. Landschreiberin:

Andrea Mäder

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

Betreffend die Änderung des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein (inklusive Hofgut) werden vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen umgewidmet.

II.

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 2.1 Schlösser Bottmingen und Wildenstein (inklusive Hofgut)

Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Schlösser Bottmingen und Wildenstein (inklusive Hofgut). Er sichert ihre öffentliche Zugänglichkeit.

III.

Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 31.132, SGS 791